

Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hemer

vom 22.07.1991

(Präambel, § 1 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 3 geändert durch I. Nachtragssatzung vom 01.06.11992)
 (§ 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3 geändert durch II. Nachtragssatzung vom 18.02.1998)

(§ 5 geändert durch III. Nachtragssatzung vom 16.12.1998)

(§ 1 Abs. 2 und § 5 geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 19.12.2001)

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023),
2. § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24),
3. § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 24),
4. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.07.1991 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hemer errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) sowie von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) Übergangsheime.
- (2) Übergangsheime sind die Gebäude
 - a) **Königsberger Straße 15 (Obergeschoss)**
 - b) **Pestalozzistraße 3 a**
- (3) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hemer und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des **Bürgermeisters** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zu Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,

2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Benutzen mehrere Personen einen Raum, haften sie als Gesamtschuldner gemäß den BGB-Regeln.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Über die Benutzungsgebühr und Verbrauchspauschale erhalten die Gebührenpflichtigen eine Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid). Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hemer zu zahlen.
- (5) Bei tageweise Benutzung ist die Gebühr mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der zugewiesenen Größe des Heimplatzes (Gesamtnutzfläche der Anstalt geteilt durch Heimplätze) berechnet:

Sie beträgt monatlich für die Gebäude

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| <i>a) Königsberger Straße 15</i> | <i>2,97 €/qm</i> |
| <i>b) Pestalozzistraße 3 a</i> | <i>4,86 €/qm</i> |

- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird eine pauschalierte Gebühr für Verbräuche (Strom, Heizung, Wasser, Warmwasser etc.) je qm in Höhe von monatlich für die Gebäude

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| <i>a) Königsberger Straße</i> | <i>7,00 €</i> |
| <i>b) Pestalozzistraße 3 a</i> | <i>5,21 €</i> |

berechnet.

- (3) Bei tageweiser Benutzung wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr und der pauschalierten Monatsgebühr erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Übergangswohnheime der Stadt Hemer vom 19.12.1989 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden oder
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 22.07.1991

gez. Klaus Burda
Bürgermeister